



---

**Sachstand**

---

**Zu rechtlichen Regelungen, die den Wunsch nach selbstbestimmtem Sterben unterstützen**

Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

**Zu rechtlichen Regelungen, die den Wunsch nach selbstbestimmtem Sterben unterstützen**  
Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

Aktenzeichen: WD 9 - 3000 - 032/22  
Abschluss der Arbeit: 04.05.2022  
Fachbereich: WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einleitung: Aktueller rechtlicher Diskurs zum Thema Sterbehilfe</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht</b>	<b>5</b>
2.1.	Patientenverfügung	5
2.2.	Vorsorgevollmacht	6

## 1. Einleitung: Aktueller rechtlicher Diskurs zum Thema Sterbehilfe

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in einer Grundsatzentscheidung am 26. Februar 2020 entschieden, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG)<sup>1</sup> als Ausdruck persönlicher Autonomie und der Menschenwürde auch ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben umfasst.<sup>2</sup> Der Wunsch von Sterbewilligen, über die Beendigung ihres Lebens frei zu bestimmen, müsse respektiert werden. Dies bedeute aber auch, dass sie die Freiheit haben müssten, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und diese Hilfe dann auch in Anspruch zu nehmen. Das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung, das der Gesetzgeber im Jahr 2015 mit der Einführung des § 217 Strafgesetzbuch (StGB)<sup>3</sup> geschaffen hat, mache es dem Suizidwilligen unmöglich, diese Hilfe von Dritten in Anspruch zu nehmen und sei deshalb verfassungswidrig.

Mit einem aktuellen Gesetzesentwurf<sup>4</sup> hat eine fraktionsübergreifende Gruppe von Abgeordneten auf das Urteil des BVerfG reagiert und im März 2022 einen Gesetzesentwurf in den Bundestag eingebracht:

*Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Hilfe zur Selbsttötung und zur Sicherstellung der Freiverantwortlichkeit der Entscheidung zur Selbsttötung<sup>5</sup>*

Dieser Entwurf beinhaltet ein abgestuftes Schutzkonzept vor dem Hintergrund der Schutzpflicht des Staates. Der Entschluss Volljähriger zur Selbsttötung darf danach nicht nur auf einer vorübergehenden Lebenskrise oder einer psychosozialen Einflussnahme beruhen. Eine Suizidhilfe bei Minderjährigen ist nicht gerechtfertigt. Um der gesellschaftlichen Normalisierung der Hilfe zur Selbsttötung entgegenzutreten, ist ein strafbewehrtes Verbot für bestimmte Formen der Werbung der Hilfe zu Selbsttötung vorgesehen. Zudem wird die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung grundsätzlich unter Strafe gestellt. Jedoch soll eine Ausnahmeregelung normiert werden, um die Freiverantwortlichkeit der Entscheidung zur Selbsttötung festzustellen. Dazu bedürfe es bei Betroffenen in der Regel einer zweimaligen Untersuchung durch eine Fachärztin bzw. einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie im Abstand von drei Monaten sowie einer umfangreichen, individuellen sowie ergebnisoffenen Beratung.

---

1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. III 100-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. S. 2048).

2 BVerfG, Urteil vom 26. Februar 2020 - 2 BvR 2347/15, BVerfGE 153, 182-310.

3 Strafgesetzbuch vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2021.

4 Bereits in der letzten Legislaturperiode, im Jahr 2021, waren zu der Thematik Gesetzesentwürfe eingebracht worden, die aber nicht mehr abschließend behandelt worden sind.

5 Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Hilfe zur Selbsttötung und zur Sicherstellung der Freiverantwortlichkeit der Entscheidung zur Selbsttötung, Bundestags-Drucksache Nr. 20/904 vom 7. März 2022.

Aktive Sterbehilfe, eine bewusste und gewollte Tötung auf Verlangen einer Person z. B. durch Verabreichung eines tödlich wirkenden Mittels, ist und bleibt – auch für Ärztinnen und Ärzte – in Deutschland verboten (Strafbarkeit nach § 216 StGB). Passive Sterbehilfe, also der Verzicht auf lebenserhaltende und lebensverlängernde Maßnahmen wie Ernährung, Bluttransfusion oder Beatmung oder deren Abbruch, ist im Einklang mit dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen der bzw. des Betroffenen dagegen straffrei.<sup>6</sup> Nach der Grundsatzentscheidung des BVerfG vom 26. Februar 2020 hat in der Folge der Deutsche Ärztetag beschlossen, in § 16 der (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte (MOB-Ä)<sup>7</sup> den Satz: „*Sie [die Ärztinnen und Ärzte, Anm. d. Red.] dürfen keine Hilfe zur Selbsttötung leisten.*“ zu streichen. Damit stellt die ärztliche Suizidhilfe keine berufsrechtliche Pflichtverletzung mehr dar.<sup>8</sup>

## 2. Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

Es gibt verschiedene Möglichkeiten für den Fall vorzusorgen, dass wichtige Entscheidungen nicht mehr selbst getroffen werden können. Nachfolgend werden in dem Zusammenhang die Patientenverfügung und die Vorsorgevollmacht vorgestellt.

### 2.1. Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung nach § 1901a Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)<sup>9</sup> können Patientinnen und Patienten für den Fall ihrer Entscheidungsunfähigkeit in medizinischen Angelegenheiten Vorsorge treffen. Eine solche Patientenverfügung ist eine schriftliche Willensbekundung, mit der einwilligungsfähige Volljährige für den Fall ihrer Einwilligungsunfähigkeit festlegen, ob sie in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende

---

6 BVerfG, Urteil vom 26. Februar 2020 - 2 BvR 2347/15 Rn. 23. Bereits vor fast 40 Jahren hatte der BGH zur ärztlichen Behandlungspflicht ausgeführt: „*Es gibt keine Rechtsverpflichtung zur Erhaltung eines erlöschenden Lebens um jeden Preis. [...] Angesichts der bisherigen Grenzen überschreitenden Fortschritts medizinischer Technologie bestimmt nicht die Effizienz der Apparatur, sondern die an der Achtung des Lebens und der Menschenwürde ausgerichtete Einzelfallentscheidung die Grenze ärztlicher Behandlungspflicht.*“ (BGH, Urteil vom 4. Juli 1984 - 3 StR 96/84, BGHSt 32, 367). Ausführlich auch zur geltenden Rechtslage Kreuzer, Arthur, Neuregelung der Sterbehilfe: Gesetzgeber muss Konsequenzen aus der Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit des § 217 Strafgesetzbuch ziehen, in: Kriminalpolitische Zeitschrift 2020, S. 199-203, abrufbar unter <https://kripoz.de/wp-content/uploads/2020/07/kreuzer-neuregelung-der-sterbehilfe.pdf>. Dieser sowie alle weiteren Links wurden zuletzt abgerufen am 4. Mai 2022.

7 Die MBO-Ä wird von der Bundesärztekammer herausgegeben und enthält eine rechtlich unverbindliche Empfehlung an die Landesärztekammern, um eine bundeseinheitliche Rechtslage zu den Berufspflichten zu erhalten. Näheres hierzu siehe Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Verfassungsmäßigkeit der in Berufsordnungen der Ärztekammern normierten Verbote der Beihilfe zum Suizid, WD 3 - 3000 - 215/14, Ausarbeitung vom 11. Dezember 2014, Gliederungspunkt 2., abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/420468/221079fe8d139594a3c085295cf68ddb/wd-3-215-14-pdf-data.pdf>.

8 Zur kontroversen Diskussion siehe Deutsches Ärzteblatt, Ärztetag streicht berufsrechtliches Verbot der ärztlichen Suizidbeihilfe, 5. Mai 2021, abrufbar unter <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/123539/Aerztetag-streicht-berufsrechtliches-Verbot-der-aerztlichen-Suizidbeihilfe>.

9 Bürgerliches Gesetzbuch vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5252).

Untersuchungen ihres Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder diese untersagen.<sup>10</sup> Sie richtet sich in erster Linie an die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt. Eine Patientenverfügung muss bestimmte und damit konkrete Angaben zu den gewollten ärztlichen Maßnahmen wie Operation oder Abbruch und zu den künftigen Lebens- und Behandlungssituationen, auf die sich die Entscheidung bezieht, enthalten.<sup>11</sup> Zwar dürfen die Anforderungen an die Konkretisierung nicht zu hoch sein, eine allgemeine Aussage wie, dass keine lebenserhaltenden Maßnahmen gewünscht sind, reicht nach Ansicht des Bundesgerichtshofs (BGH) aber nicht aus.<sup>12</sup> Für den Umgang mit Sterbenden stellt die Patientenverfügung ein heranziehbares Instrument antizipativer Selbstbestimmung dar und kann insbesondere die Willensäußerungen derjenigen dokumentieren, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr in der Lage sind, ihre Einwilligung zu erklären. Dies ist von besonderer Bedeutung bei psychisch oder an Demenz Erkrankten. Sollte die Patientenverfügung nicht wirksam sein oder in der Situation nicht zutreffen, wird der mutmaßliche Wille ermittelt (§ 1901a Abs. 2 BGB).

Nach dem Gesetzeswortlaut können nur einwilligungsfähige Volljährige, nicht aber Minderjährige, eine Patientenverfügung nach § 1901a Abs. 1 S. 1 BGB errichten. Minderjährige haben zwar das Recht, einem medizinischen Eingriff zuzustimmen oder diesen abzulehnen, wenn sie nach der geistigen und sittlichen Reife die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und seiner Gestattung zu ermessen vermögen<sup>13</sup>. Feste Altersgrenzen existieren dabei nicht. Dennoch wird die von Minderjährigen errichtete Patientenverfügung als unwirksam eingestuft<sup>14</sup>, wobei ggf. über § 1901a Abs. 2 BGB der Wille des einwilligungsfähigen Minderjährigen zu berücksichtigen sei.<sup>15</sup>

## 2.2. Vorsorgevollmacht

Darüber hinaus besteht für Volljährige die Möglichkeit, eine Vorsorgevollmacht zu verfassen (vgl. § 1896 Abs. 2 S. 2 BGB). Bei der Vorsorgevollmacht wird eine bestimmte Person durch die bzw. den Vollmachtgebenden ermächtigt, sein Selbstbestimmungsrecht für sie bzw. ihn im Fall der

---

10 Schneider, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2020, § 1901a Rn. 8.

11 Reetz, in: Beck'sches Notar-Handbuch, 7. Auflage 2019, § 16. Vorsorgevollmacht; Betreuungs- und Patientenverfügung, C., Rn. 141.

12 BGH, Beschluss vom 6. Juli 2016 - XII ZB 61/16, BGHZ 211, 67.

13 BGH, Urteil vom 5. Dezember 1958 - VI ZR 266/57, BGHZ 29, 33 ff.

14 Kemper, in: Schulze, Bürgerliches Gesetzbuch, 11. Auflage 2021, § 1901a BGB, Rn. 13.

15 Schneider, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2020, § 1901a Rn. 11; Spickhoff, Medizinrecht 3. Auflage 2018, § 1901a BGB, Rn. 5. Dem wird aber entgegengehalten, dass auch § 1901a Abs. 2 BGB nur auf Volljährige anwendbar sei, so: Sternberg-Lieben, Detlev/Reichmann, Philipp, Die gesetzliche Regelung der Patientenverfügung und das medizinische Selbstbestimmungsrecht Minderjähriger, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2012, S. 257 ff.

Zur Diskussion siehe auch Czerner, Frank/Soßdorf, Stefanie, Patientenverfügungen auch für Jugendliche, Eine notwendige, Kindeswohlschützende Systemwidrigkeit im Betreuungsrecht?, in: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 2013, S. 315-344, abrufbar unter [https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/2193-7869-2013-4-315.pdf?download\\_full\\_pdf=1](https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/2193-7869-2013-4-315.pdf?download_full_pdf=1).

---

Entscheidungsunfähigkeit auszuüben.<sup>16</sup> Der Wirkungskreis kann umfassend sein oder sich auf abgegrenzte Bereiche, wie z. B. die Gesundheitsangelegenheiten beziehen.<sup>17</sup> Die bzw. der Vorsorgevollmachtgebende muss jedoch bei der Erteilung über seinen freien Willen verfügen und geschäftsfähig sein. Aus rechtlicher Sicht ist sie eine Willenserklärung in Form eines Auftrags und sollte schriftlich vorliegen.

\* \* \*

---

16 Reetz, in: Beck'sches Notar-Handbuch, 7. Auflage 2019, § 16, Vorsorgevollmacht; Betreuungs- und Patientenverfügung, A., Rn. 141.

17 Spickhoff/Mesch, in: Groll/Steiner, Praxis-Handbuch Erbrechtsberatung, 5. Auflage 2019, § 19 Rn. 53.